

Geschäftsnummer: 6 W 23/08
Landgericht Braunschweig: 3 T 874/07
Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld: 9 XIV 5/07

EINGANG
16. Juli 2008
ANWALTSKANZLEI

B e s c h l u s s

In der Abschiebehaftsache

des

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover, Geschäftszeichen:

Antragstellende Behörde und Beschwerdegegner:

Landkreis Goslar, - Ausländerbehörde -, Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar,
Geschäftszeichen: 32 33 61 03

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig am 30. Juni 2008

b e s c h l o s s e n :

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Landgerichts Braunschweig vom 08. Mai 2008 abgeändert. Es wird festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen in der Zeit vom 11. Oktober bis 24. Oktober 2007 rechtswidrig gewesen ist.

Der Beschwerdewert des Verfahrens wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die sofortige weitere Beschwerde hat Erfolg.

I.

Der Betroffene reiste im Jahre 1995 in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Aufnahme eines Informatikstudiums ein, das er im Jahre 2005 erfolgreich abschloss. Nachdem dem Betroffenen keine weitere Aufenthaltserlaubnis mehr bewilligt worden war, teilte die Beschwerdegegnerin dem zum damaligen Zeitpunkt vollziehbar ausreisepflichtigen Betroffenen ihre Absicht, ihn abzuschieben sowie einen hierfür vorgesehenen Termin mit. Am Tage der Abschiebung hielt sich der Betroffene indes nicht an dem von der Behörde vorgegebenen Ort auf, so dass die Abschiebung scheiterte.

Auf einen entsprechenden Antrag der Ausländerbehörde hin ordnete das Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld daraufhin mit Beschluss vom 14. August 2007 (Az.: 9 XIV 5/07) gegen den Betroffenen, dessen Aufenthaltsort unbekannt war, zur Sicherung der Abschiebung Sicherungshaft für bis zu drei Monate sowie im Wege der einstweiligen Freiheitsentziehung Haft für die Dauer von längstens sechs Wochen an.

Der Betroffene sprach am 11. Oktober bei der Ausländerbehörde vor und wurde von deren Mitarbeitern festgenommen. Am nächsten Tag wurde der Betroffene dem Haftrichter beim Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld vorgeführt. Nach Anhörung beschloss das Amtsgericht, „den Haftbeschluss vom 14.08.2007 (...) aufrechtzuerhalten“.

Am 24. Oktober 2007 wurde der Betroffene auf Antrag der Beteiligten - nachdem er einen Asylantrag gestellt hatte - aus der bis dahin vollzogenen Haft entlassen.

Das Landgericht hat im angefochtenen Beschluss die Inhaftierung des Betroffenen für rechtmäßig erklärt.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner sofortigen weiteren Beschwerde.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige weitere Beschwerde hat Erfolg. Die Inhaftierung des Betroffenen war von Anfang an rechtswidrig.

1. Dies gilt zunächst für die Zeit ab der vorläufigen Festnahme durch Mitarbeiter des Landkreises Goslar anlässlich einer Vorsprache des Betroffenen am 11. Oktober 2007 bis zum amtgerichtlichen Beschluss vom 12.10.2007.

Hierbei kann dahinstehen, ob der Ausländerbehörde nach § 62 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes ein vorläufiges Festnahmerecht zugestanden hat. Hiergegen könnte allerdings sprechen, dass vor der Inhaftierung eine richterliche Entscheidung sowie Anordnung der Sicherungshaft hätte eingeholt werden können (§ 62 Abs. 4 Nr. 2 AufenthaltsgG, vgl. OLG Celle, Beschluss vom 02.06.2008, Az.: 22 W 23/08), zumal der Wortlaut der Norm keine Anwendungseinschränkung auf Ersthaftanträge vorsieht und ein erneuter Haftantrag durchaus zumutbar erscheint. Ein solches Vorgehen wäre auch notwendig gewesen, weil der Beschluss des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld vom 14.08.2008 – wie die Kammer zutreffend erkannt hat – durch Zeitablauf unwirksam geworden war (vgl. BayObLG, FG Prax 1996, 240).

Hierauf kommt es aber deshalb nicht an, weil der Landkreis Goslar – wie bereits dessen Stellungnahme vom 31.03.2008 zeigt – die Festnahme gerade nicht gestützt auf § 62 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vollziehen wollte, sondern irrtümlich davon ausgegangen ist, die Festnahme aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld vom 14. August 2007 vornehmen zu können.

Damit hat der Landkreis indes ein etwaig ihm zustehendes *eigenes* Festnahmerecht nicht ausgeübt. Angesichts der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. nur Beschluss vom 12. März 2008, Az.: 2 BVR

2042/05) verbietet es sich entgegen älterer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH NJW 1962, 1020, 1021) hierbei auch, die Rechtmäßigkeit der Festnahme des Betroffenen unter hypothetischen Gesichtspunkten zu prüfen. Vielmehr ist die Behörde gehalten, die ihr zustehenden Rechte wahrzunehmen und das entsprechende Verfahren einzuhalten. Das ist vorliegend nicht erfolgt. Es fehlt nämlich an einer nach außen hin zu Tage getretenen Entscheidung der Behörde, mit der sie zu erkennen gibt, ihr auf § 62 Abs. 4 AufenthaltsgG fußendes Festnahmerecht auszuüben und insoweit auch die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen der Festnahme zu übernehmen.

2. Auch die weitere Inhaftierung ab dem 12.10.2007 ist rechtswidrig gewesen.

Insoweit fehlt ein wirksamer Sicherungshaftbeschluss des Amtsgerichts. Denn der ursprüngliche Beschluss des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld vom 14. August 2007 war nach einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung durch Zeitablauf unwirksam geworden (vgl. nur BayObLG a.a.O.). Das Amtsgericht hat daher einen zuvor unwirksam gewordenen Beschluss aufrechterhalten, was unzulässig ist. Auch insoweit gilt darüber hinaus, dass hypothetische Erwägungen zur Rechtmäßigkeit eines eventuell möglichen neuen Sicherungshaftbeschlusses zur Begründung der Rechtmäßigkeit der konkreten Haftanordnung nicht herangezogen werden können. Auch wenn das Amtsgericht mit seiner Entscheidung seine Auffassung zu erkennen gegeben hat, die Haftvoraussetzungen lägen auch zum Zeitpunkt der Festnahme noch vor, ändert dies nichts daran, dass es an einem verfahrensfehlerfrei zustande gekommenen neuen, zudem zu begründenden Haftbeschluss mangelt. Das Erfordernis eines solchen neuen Beschlusses ergibt sich hierbei nicht zuletzt aus den Grundsätzen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Allen Beteiligten, vor allem dem Betroffenen - aber etwa auch den Vollzugsbehörden - muss unzweifelhaft deutlich gemacht werden, auf welche Haftanordnung die Inhaftierung gestützt wird. Dies war hier aber der Beschluss des Amtsgerichts vom 14.08.2007, der indes - wie aufgezeigt - durch Zeitablauf unwirksam geworden war. Hieraus folgt, dass die Inhaftierung insgesamt rechtswidrig gewesen ist, so dass nicht mehr darauf

ankommt, ob das Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld örtlich zuständig gewesen oder ob die Vorführung des Betroffenen unverzüglich i. S. d. § 62 Abs. 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt ist.

III.

Eine Kostenentscheidung war im vorliegenden Verfahren nicht veranlasst. Die unterliegende Ausländerbehörde ist entsprechend § 15 Abs. 2 FEVG weder zur Zahlung von Gerichtsgebühren noch zur Erstattung der Auslagen des gerichtlichen Verfahrens verpflichtet. Eine Auferlegung der außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen zu Lasten der Ausländerbehörde entsprechend § 16 FEVG (vgl. BayObLG, Beschluss vom 30.01.2002, Az.: 3Z BR 244/01) kommt - da Veranlassung zur Stellung des Haftantrags bestanden hat – ebenfalls nicht in Betracht.

Haase

Tröndle

Amthauer